

Jagd-Bedingungen

Basis, Exklusiv und Premium Jagdhaftpflichtversicherung

(den vereinbarten Versicherungsschutz entnehmen Sie dem Versicherungsschein/-nachtrag)

Inhaltsverzeichnis:

Den genauen Versicherungsumfang und die versicherten Gefahren unterscheiden sich in den Konzepten Basis, Exklusiv oder Premium Jagdhaftpflichtversicherung. Der konkrete Versicherungsumfang ist in den folgenden Vereinbarungen geregelt.

Ziffer	Thema	Seite
I.	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung	3
1.	Versicherte Risiken	3
2.	Mitversicherte Nebenrisiken	3
2.1	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie nicht gewerbliches Wiederladen	3-4
2.2	Fahrlässige Überschreitung	4
2.2.1	des Notwehrrechtes sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft	4
2.2.2	von Rechten im Jagdschutz	4
2.2.3	des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten	4
2.3	Fahrlässiges Überschreiten der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen	4
2.4	Erlaubtes Bejagen und Erlegen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren sowie von Kaninchen, Haarraubwild und Tauben in befriedeten Bezirken	4
2.5	Halten, Führen, Ausbilden und Abrichten von Tieren	4-5
2.6	Teilnahme an Jagdhunde-Prüfungen	5
2.7	Legen von Gift	5
2.8	Durchführung von Gesellschaftsjagden	5
2.9	Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen	5
2.10	Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, Bauherrenhaftpflicht	5
2.11	Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht)	5
2.12	Entnahme von Trichinen- oder Becquerelproben und Bescheinigungen als kundige Person nach EG-Verordnung	5
2.13	Gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder, Mentor, Prüfer, Verbands- oder Vereinsorgan und Schießaufsicht auf einem Schießstand	5-6
2.14	Fütterung, vorübergehende Pflege und Aufzucht von bedürftigem, kranken oder verletztem Wild	6
2.15	Verkehrssicherungspflichten bei Gesellschaftsjagden, Anbringen von Duftzäunen und Wildwarnreflektoren sowie Verkehrs- und Warningschildern	6
2.16	Besitz, Halten und Betrieb von	6
2.16.1	Wasserfahrzeugen (motorbetrieben bis max. 7 KW/10 PS)	6
2.16.2	nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Kfz	6
2.16.3	Drohnen bis 5 kg Fluggewicht	6
3.	Auslandsschäden	6
3.1	Versicherungsschutz im Ausland, vorübergehende Auslandsaufenthalte	6-7
3.2	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	7
3.3	Kautions	7-8
3.4	Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland	8
4.	Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	8
5.	Schadenersatzansprüche von Angehörigen wegen Personenschäden durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen	8
6.	Eigenschäden	8
6.1	Forderungsausfallversicherung	8-9
6.2	Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen	9
7.	Verzicht auf den Haftungseinwand bei Jagdunfall mit der Waffe	10

Ziffer	Thema	Seite
8.	Sonderregelungen für die jagdliche Betätigung	10
8.1	Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung	10
8.2	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	10-11
8.3	Vermögensschäden	11
8.4.	Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen	12
8.5	Mietsachschäden und Abhandenkommen von gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen sowie Abhandenkommen von Schlüsseln	12-13
8.6	Durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftung	13
8.7	Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	13-14
8.8	Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt durch Hunde	14
8.9	Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlicher Maßnahmen zum Einfangen von mitversicherten Tieren	14
8.10	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Jagdreisen	14-15
8.11	Kraftfahrzeug-Kaskoschäden durch wildlebende Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen	15
8.12	Kraftfahrzeug Be- und Entladeschäden	15
9.	Nicht versicherte Risiken	15-16
10.	Gewässerschäden	16-17
11.	Künftige Leistungsverbesserungen (Upgrade-Klausel)	17
12	Bestklausel	17
13.	Keine Maximierung der Versicherungssummen	17
14.	Leistungsgarantie gegenüber GDV Musterbedingungen	17
II.	Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung - Jagdhaftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -	18
1.	Versicherte Risiken	18
2.	Ende des Versicherungsschutzes	18
3.	Unterrichtungspflicht bei Bestehen oder Nichtbestehen der abgelegten Jagdprüfung	18
4. - 6.	Fälligkeit der Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes	18
7.	Versicherungssummen	18-19
III.	Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden	19
1.	Vertragsgrundlagen	19
2.	Gegenstand der Versicherung	19-20

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung

Welche Risiken und Personen sind versichert?	1.	Versicherte Risiken Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als allgemeine Vorschriften diesem Vertrag zugrunde liegen, und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als - Jäger, - Jagdpächter, - Jagdherr (Jagdveranstalter), - Förster, - Forstbeamter, - Forstaufseher, - Berufsjäger, - Jagdaufseher, - Falkner soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt. In der Premium Jagdhaftpflichtversicherung zusätzlich mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der/des Ehegattin/en und der im gleichem Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder - aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie - aus der Teilnahme an der Jägerprüfung im Rahmen der Bestimmungen zu Ziff. II dieser Versicherungsbedingungen.
Gibt es Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?		Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines im jeweiligen Jagdjahr gültigen Jagdscheines voraus. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April bis 31. März.
Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Prämienzahlung und Prämienrückzahlung?		Die Prämie ist je Jagdschein (auch Jugend-, Falkner- bzw. Tagesjagdschein) zu entrichten, d. h. es ist die gesamte Prämie für die laufende Versicherungsperiode auch dann zu zahlen, wenn der Jagdschein erst nach dem 1. April gelöst und die Versicherung demzufolge erst nach diesem Termin abgeschlossen wird. Eine Rückzahlung der Prämie bei vorzeitigem Vertragsende, unabhängig aus welchem Anlass, entfällt abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB; ausgenommen von dieser Bestimmung hiervon ist die Kündigung im Versicherungsfall gemäß Ziff. 19 AHB.
Welche Versicherungssummen sind vereinbart?		Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen. Ziff. 6.2 (Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt gestrichen.
Welche Nebenrisiken sind ohne besondere Anzeige mitversichert?	2.	Mitversicherte Nebenrisiken Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, Munition und Geschossen, auch zu Narkosezwecken. In Ländern, in denen die Bogenjagd erlaubt ist, gilt Versicherungsschutz auch für den Gebrauch von Pfeil und Bogen vereinbart.
	2.1	

Der Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehrreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen auf Schießständen, -arealen und -kinos), sowie dem nicht gewerblichen Wiederladen, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung
- 2.2.1 des Notwehrrechtes sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft,
- 2.2.2 von Rechten im Jagdschutz;
- 2.2.3 des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten;
- 2.3 aus fahrlässigem Überschreiten der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen;
- 2.4 aus dem erlaubten (in der Regel ist hierfür eine behördliche Genehmigung erforderlich) Bejagen und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild), sowie von Kaninchen, Haarraubwild und Tauben in befriedeten Bezirken;

Wie ist der Versicherungsschutz für Tiere und insbesondere für Hunde geregelt?

- 2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
als Halter und/oder nicht gewerbsmäßiger Hüter, auch Abrichter und Ausbilder, von Beizvögeln (auch Eulen), Frettchen und
- **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
von bis zu 3 brauchbarkeitsgeprüften Jagdhunden zu eigenen, privaten Zwecken. Die Jagdhunde müssen eine Brauchbarkeits- oder Teilbrauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben.

Sind mehr als 3 Jagdhunde - eigene und fremde - vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die 3 Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. *Wird für mehr als 3 geprüfte Jagdhunde Versicherungsschutz gewünscht, kann Versicherung nach Tarif für diese Tiere explizit beantragt werden.*

Versicherungsschutz für nicht geprüfte Jagdhunde besteht ebenfalls nur, sofern dieser besonders vereinbart wurde.

Über die Haltung von bis zu 3 Jagdhunden hinaus gelten in nicht begrenzter Anzahl auch Jagdhunde bis zu einem Alter von 24 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Diese Hunde müssen nicht von einem über diesen Vertrag versicherten Muttertier abstammen.

Für die Haltung in Hundezwingern und sonstigen Käfigen ist keine besondere Versicherung notwendig, es sei denn sie dienen der gewerblich angemeldeten Hundezucht.

Für Jagdhunde endet der Versicherungsschutz nicht auf Grund der Tatsache, dass die Hunde wegen Alters, Krankheit oder Verletzung und vergleichbarer Ursachen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.
 - **in der Premium-Jagdhaftpflichtversicherung**
von Jagdhunden in nicht begrenzter Zahl,

 - die zu einer anerkannten Jagdhunderasse des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) gehören oder
 - die eine Brauchbarkeits- oder Teilbrauchbarkeitsprüfung bestanden haben oder
 - die sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befinden oder
 - deren jagdliche Eignung (einschließlich der Beschreibung der jagdlichen Leistung des Hundes) durch den Obmann für das Hundewesen oder einer sonstigen fach- und sachkundigen Person bescheinigt wird.

Zusätzlich zur Haltung versicherter Jagdhunde gelten in nicht begrenzter Anzahl auch Jagdhunde bis zu einem Alter von 30 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Diese Hunde müssen nicht von einem über diesen Vertrag versicherten Muttertier abstammen.

Für die Haltung in Hundezwingern und sonstigen Käfigen ist keine besondere Versicherung notwendig, es sei denn sie dienen der gewerblichen Hundezucht.

Für Jagdhunde endet der Versicherungsschutz nicht auf Grund der Tatsache, dass die Hunde wegen Alters, Krankheit oder Verletzung und vergleichbarer Ursachen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.

Sowohl für die Basis, Exklusiv und Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Tiere bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, *sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist*, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.

- 2.6 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Prüfungen;
- 2.7 aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;
- 2.8 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagden). Ausdrücklich mitversichert ist ebenfalls die Teilnahme an revierübergreifenden Jagden einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der dazu eingesetzten Personen, auch wenn es sich nicht um sogenannte Gesellschaftsjagden handelt;
- 2.9 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).
- 2.9.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht: der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.9.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.10 aus dem Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Jagdhütten, Hochsitze, Fütterungen etc.), insbesondere auch als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für zu jagdlichen Zwecken genutzten Gebäuden oder Einrichtungen (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben;
- 2.11 wegen Personen- und Sachschäden Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz aus dem Inverkehrbringen (z. B. Verkaufen oder Verschenken) von Wild bzw. Wildbret, das im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erlangt wurde;
- 2.12 aus der Entnahme von Trichinen- oder Becquerelproben und aus der Erteilung von Bescheinigungen als kundige Person nach EG-Verordnung 853/2004;
- 2.13 aus der gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ausbilder, Mentor, Prüfer, Verbands- oder Vereinsorgan (z. B. Hegeringleiter) und Schießaufsicht, welche die Voraussetzungen gemäß der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift (Stand 01.03.2007) erfüllen muss (z. B. volljährig und sachkundig), auf einem Schießstand.

Dieser Versicherungsschutz wird seitens des Versicherers subsidiär geboten, d. h. anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Versicherungsvertrag vor.

- 2.14 aus der Fütterung, der vorübergehenden Pflege und der Aufzucht von bedürftigem, kranken oder verletztem Wild,
- 2.15 Aus der Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschafts- sowie revierübergreifenden Jagden und aus dem Anbringen von Wildwarnreflektoren, Duftzäunen und aus dem Aufstellen von Warn- und Verkehrsschildern, auch außerhalb der Gesellschaftsjagd;
- 2.16 - insoweit abweichend von Ziff. I, 9.2 - aus Besitz, Halten und Betrieb von
- 2.16.1 Wasserfahrzeugen; vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben *Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motoren über 7 KW/10 PS (auch Außenbord- oder Hilfsmotoren) oder mit Treibsätzen*;
- 2.16.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Kfz, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass mit ihnen beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden;
- 2.16.3 • sowie ausschließlich **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**

zu jagdlichen Zwecken genutzten Drohnen mit einem Abfluggewicht von maximal 5 kg, soweit deren Benutzung gesetzlich oder behördlich gestattet ist.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Vertrag (z.B. Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) beansprucht werden kann.

Was gilt für vorübergehende Auslandsaufenthalte, die jagdliche Betätigung im Ausland und ausländische Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland?

- 3. Auslandsschäden / Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden / Ausländische Jäger und deutsche Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland / Kautions
- 3.1 Für Auslandsschäden in der Jagdhaftpflichtversicherung gilt:
- 3.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und gültigem deutschen Jagdschein. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden, Frettchen oder Beizvögeln.

Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu

• **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
einem Jahr

• **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**
drei Jahren.

- 3.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
 - Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden

Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 3.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Ausland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, wird die deutsche Jagdhaftpflichtversicherung nicht immer anerkannt. Unter Umständen muss eine zusätzliche Jagdhaftpflichtversicherung im Ausland abgeschlossen werden. Der mit uns vereinbarte Versicherungsschutz wird dadurch nicht zu Ihrem Nachteil beeinträchtigt.

- 3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

- 3.2.1 Für Ansprüche, die im Ausland gelten gemacht werden, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 3.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.3 Kautions

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe

• **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**
von 25.000 Euro zur Verfügung;

• **in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
von 50.000 Euro zur Verfügung;

• in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung
von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- 3.4 Für die Jagdhaftpflichtversicherung ausländischer Jäger und deutscher Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland gilt:
Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind, nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

Was ist, wenn der Versicherungsnehmer stirbt und welchen Versicherungsschutz haben die Erben?

4. Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.
Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sind Schäden Angehöriger versichert?

5. Schadenersatzansprüche von Angehörigen wegen Personenschäden durch Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen.

Eingeschlossen sind - in Abänderung von Ziff. 7.5 Nr. (1) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen oder entstanden sind; dies gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.

In welchem Fall und in welchem Umfang sind Ihre Ansprüche gegenüber Dritten gedeckt?

6. Eigenschäden

- 6.1 Forderungsausfallversicherung

Für Ansprüche gegen Dritte gilt:
Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Jagdhaftpflichtversicherung dieses Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz wird in der Weise geboten, dass das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung des Schädigers in dem Umfang fingiert wird, wie die Versicherung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, welches den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Mitversichert sind im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages ebenfalls reine Vermögensschäden, die weder durch

Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses keinen festen Wohnsitz hatte,
- wenn und soweit ein anderer Versicherer (z. B. der Jagdhaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) leistungspflichtig ist,
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben. Rechte aus diesem Vertrag kann nur der Versicherungsnehmer herleiten, nicht jedoch der Dritte.

6.2 • Ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:

Mitversichert sind der Versicherungsnehmer und die sonstigen in diesem Vertrag mitversicherten Personen, sofern sie während einer jagdlichen Betätigung von einem Dritten durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen geschädigt werden.

Zugunsten der nach dem vorangegangenen Absatz versicherten Personen wird fingiert, dass gegen den Dritten gesetzliche Haftpflichtansprüche bestehen. Diese stellen die Grenze der Leistungspflicht des Versicherers aus dieser Leistungserweiterung dar.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern der Schädiger

- namentlich bekannt ist,
- er nicht für den Schaden haftbar gemacht werden kann und auch nicht vorsätzlich handelte und
- nachweislich über eine Jagdhaftpflichtversicherung verfügt.

In Abzug zu bringen sind sämtliche Leistungen anderer privater Haftpflichtversicherer und Sozialversicherungsträger. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, diese gegenüber dem Versicherer umfassend von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Prüfung der Leistungspflicht des Versicherers notwendig ist.

Dritte, insbesondere andere Versicherer oder Sozialversicherungsträger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Die Deckungserweiterung umfasst insbesondere keine Ansprüche der versicherten Personen, welche auf Sozialversicherungsträger übergehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

Erfolgen Schadenzahlungen für Personenschäden durch den Gebrauch von Schusswaffen auch, wenn kein Verschulden vorliegt?	7.	Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe	Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch den Gebrauch von Schusswaffen während der Jagdausübung einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. Jagdunfall durch Querschläger). Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (3) VVG analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursachung) vor.
Gibt es weitere gesonderte Regelungen zu beachten?	8.	Sonderregelungen für die jagdliche Betätigung	
Sind Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung versichert?	8.1	Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung	Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung.
In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz versichert?	8.2	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)	
	8.2.1	Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages	- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

	8.2.2	Nicht versichert sind
	8.2.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
	8.2.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
	8.2.2.2.1	die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
	8.2.2.2.2	für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
	8.2.3	Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß AT Ziff. 2 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 Euro.
	8.2.4	Ausland
		Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 3.1.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
Sind Vermögensschäden mitversichert?	8.3	Vermögensschäden
	8.3.1	Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
	8.3.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus: - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen; - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit; - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung; - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen; - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit; - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung; - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung; - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
	8.3.3	Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt, <i>sofern im Versicherungsschein / -nachtrag nichts Gegenteiliges dokumentiert wurde</i> , 1.000.000 Euro.

Besteht Versicherungsschutz für Schäden an Räumen in Gebäuden sowie an Schießständen und Schießkinos, wenn diese gemietet sind?

8.4.

Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung – auch durch versicherte Hunde – von Wohnräumen und sonstigen zu privaten und jagdlichen Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie Schießständen und -kinos.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; dies gilt nicht für Schäden durch Schusswaffen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung für derartige Mietsachschäden beträgt

- **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**
25.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**
300.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Besteht Versicherungsschutz für Schäden an beweglichen Sachen, wenn diese vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden?

8.5

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung fremder beweglicher Sachen – auch durch Hunde –, wenn die Sachen vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.
Ziff. 1 2.5 letzter Absatz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt

- **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
3.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**
10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

- **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten und geliehenen Hundeanhängern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Besteht Versicherungsschutz für das Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen, wenn diese vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen wurden?

• **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 2 und Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen, wenn die Sachen vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- Land- und Wasserfahrzeugen,
- Schlüsseln
- Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

• **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu jagdlichen Zwecken überlassenen fremden, nicht berufsbezogenen Immobilienschlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, auch soweit sie dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung für Schlüsselschäden beträgt 2.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die durch Vertrag von Dritten übernommen wurden?

8.6

Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfange. Nicht versichert ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich die gesetzliche Haftpflicht wegen Wildschäden.

Sind Schäden auf Grund Gefälligkeitshandlungen versichert?

8.7

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche durch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Schäden durch Gefälligkeiten. Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Gefälligkeit einen Schaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (3) VVG analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung beträgt

• **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**

- 10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
• in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung
 15.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
• in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung
 30.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Sind Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt versichert?	8.8	Mitversichert ist im Rahmen der versicherten Haltung und des Hütens von Hunden die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
Sind Aufwendungen zur für das Einfangen von mitversicherten Tieren abgesichert?	8.9	• Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert sind Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen von über diesen Vertrag mitversicherten Tieren.
In welchem Umfang ist das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Jagdreisen versichert?	8.10	• Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: 8.10.1 Mitversichert ist im Rahmen der Risikobeschreibungen für die Jagdhaftpflichtversicherung - abweichend von Ziff. 3.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise in den nachgenannten Ländern, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, eintreten: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern. 8.10.2 Als Kraftfahrzeuge gelten: - Personenkraftwagen, - Krafträder, - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern. 8.10.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. 8.10.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug unberechtigt geführt hat oder nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. 8.10.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung. 8.10.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb

der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

	8.10.7	Versicherungsschutz wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb und bis zur Höhe der vereinbarten Personenschaden-Versicherungssumme geboten.
In welchem Umfang übernimmt der Versicherer Schäden an einem Kraftfahrzeug im Eigentum des Versicherungsnehmers?	8.11	● Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert ist - sofern eine Kfz-Kaskoversicherung für das eigene Kraftfahrzeug keine Deckung bietet - der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wild lebenden Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 BJagdG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Teil „Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug“. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 25.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.
Sind Schäden versichert, welche beim Be- und Entladen des eigenen Pkw anlässlich einer jagdlicher Betätigung verursacht werden?	8.12	● Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- und Entladen dieses Pkws zu jagdlichen Zwecken verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.
Was ist nicht versichert?	9.	Nicht versicherte Risiken
	9.1	Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen nicht ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.
	9.2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
	9.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeug-Kaskoschäden und Be- und Entladeschäden ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflicht im Rahmen von Ziff. 8.11 und 8.12).
	9.2.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (mit Ausnahme der versicherten Wasserfahrzeuge im Rahmen von Ziff. 2.16.1).
	9.2.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	9.2.4	Eine Tätigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

	9.3	Luftfahrzeuge
	9.3.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden (mit Ausnahme von zu jagdlichen Zwecken genutzten Drohnen, ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflicht, im Rahmen von Ziff. 2.16.3).
	9.3.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	9.3.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
	9.3.3.1	der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.
	9.3.3.2	Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
Inwieweit besteht Versicherungsschutz für Gewässerschäden?	10.	Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko.
	10.1	Gegenstand der Versicherung
		Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).
		• In der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung werden Kleingebinde bis 50 l / kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtvolumen von maximal 500 l / kg und • in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung Kleingebinde bis 300 l / kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtvolumen von maximal 3.000 l / kg, nicht als Anlage im Sinne dieser Bestimmungen betrachtet.
	10.2	Rettungskosten
	10.2.1	Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Rettungskosten entstehen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

	10.2.2	Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
	10.3	Ausschlüsse
	10.3.1	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
	10.3.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
Wie werden Produktumstellungen seitens der INTER behandelt?	11.	• Für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Künftige Leistungsverbesserungen (Upgrade-Klausel) Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.
Wie werden zukünftige Vergünstigungen berücksichtigt?	12.	Bestklausel Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien von der INTER Allgemeine Versicherung AG derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Niveau gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen. Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf die Anforderung folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.
Existiert eine Begrenzung der Entschädigungsleistung über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus?	13.	Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist nicht begrenzt, d. h. die Versicherungssumme ist weder auf das Einfache noch auf ein Mehrfaches dieser Entschädigungsleistung beschränkt. Dies gilt allerdings nicht für speziell vereinbarte Höchstersatzleistungen im Rahmen von Deckungserweiterungen.
Gibt es nachteilige Regelungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft?	14.	Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Schadenzeitpunkt vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

**II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -**

Versicherungsschutz bereits während der Ausbildung (Jagdscheinanwärter/innen)?	1.	Versicherte Risiken Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung (Teil I) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung stehen. Dies gilt auch für Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen und für die versicherten Risiken als Tierhalter besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.
Was ist hinsichtlich des Vertragsendes zu beachten?	2.	Ende des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 1 dieser Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an den Versicherungsnehmer, dass er die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden hat, oder spätestens bei einer sonstigen Beendigung der Ausbildung. In teilweiser Abänderung der Ziff. 10.1 bis 10.4 AHB gilt diese Mitteilung gleichzeitig auch als Fälligkeitszeitpunkt der für diesen Fall vereinbarten Prämie von 11,66 Euro.
Wann hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zu unterrichten?	3.	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich vom Bestehen oder Nichtbestehen jeder von ihm abgelegten Jagdprüfung zu unterrichten.
Wann wird die Prämie fällig und wann beginnt der Versicherungsschutz?	4.	Im Falle des ersten Nichtbestehens der Jägerprüfung ist in teilweiser Abweichung von Ziff. 10.1 AHB die dem Versicherungsnehmer mitgeteilte Prämie bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Versicherungsnehmer fällig, es sei denn, dieser teilt unter Beifügung des Ergebnisses innerhalb von zwei Monaten seit dessen Bekanntgabe mit, dass er die Jägerprüfung nicht bestanden hat. Will der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung nicht wiederholen oder bricht er die Ausbildung vor der ersten Prüfung ab, wird die für diesen Fall vereinbarte Prämie von 5,71 Euro fällig.
	5.	Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung, welche nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, beginnt nicht vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins.
	6.	In teilweiser Abänderung des Ziff. 8 Satz 1 AHB wird die für die Zeit nach der jagdlichen Ausbildung vereinbarte Prämie 14 Tage nach Bestehen der Jägerprüfung fällig. Für den Zeitraum zwischen Bestehen der Jägerprüfung und dem Beginn des nächsten Jagdjahres (1.4. eines jeden Jahres) ist die volle Jahresprämie zu entrichten (siehe auch Teil I Ziff. 1).
In welcher Höhe wird während der Ausbildung Versicherungsschutz geboten?	7.	Die Versicherungssumme entspricht auch für die Zeit der Ausbildung den vollen vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Ausbildungsdauer ist nicht begrenzt, d. h. die Versicherungssumme ist weder auf das Einfache noch auf ein Mehrfaches dieser Entschädigungsleistung beschränkt. Dies gilt allerdings nicht für speziell vereinbarte Höchstersatzleistungen im Rahmen von Deckungserweiterungen.

III. Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden, sofern besonders vereinbart, im Umfange der nachfolgenden Besonderen Bedingungen Jagdhunde-Unfallrisiken versichert.

Der Versicherungsbeginn und die Vertragsdauer entsprechen dem Versicherungsbeginn und der Vertragsdauer des Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages.

Dieser Versicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages gemäß Ziff. I.

Welche Vertragsgrundlagen gibt es?	1.	Es gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen, sinngemäß auch die Ziff. 6, 10 bis 20, 22 bis 29 und 32 AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.
Was ist Gegenstand der Versicherung?	2.	Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Wirksamkeit der Jagdhaftpflichtversicherung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Nachsuche zur Folge hat. Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.
Welche Tiere sind versicherbar?		Versicherbar sind nur Jagdhunde, deren Tätowiennummer im Antrag angegeben und deren Abstammungspapiere und Leistungsnachweise dem Antrag beigelegt sind.
Was ist versichert?		Der Umfang des Versicherungsschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstreckt sich: a) auf den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss. b) auf den finanziellen Ersatz von Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls auch während der Nachsuche entstehen. Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die Anzahl der versicherten Jagdhunde ist je Hundehalter auf drei beschränkt. <i>Weitere Jagdhunde sind nur auf Anfrage versicherbar.</i>
Was ist nicht versichert?		Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut und Schäden im Zusammenhang mit Entlaufen sowie Abhandenkommen des Jagdhundes. Bleibt der Jagdhund durch Verfolgen kranken Wildes oder lange weite Hetze länger als 2 Tage aus, gilt der Zeitraum ab dem 3. Tag als nicht mehr versichert.
Wo gilt die Versicherung?		Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadenereignisse in Deutschland.

Wie hoch ist die
Entschädigungsleistung?

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- a) Bei Tod oder Nottötung eines Jagdhundes:
- für Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zu 12 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden bzw. eine Anlagenprüfung absolviert haben, 500 Euro;
 - für Jagdhunde im Alter von 1 bis 12 Jahren, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Bundeslandes (nach LVO) absolviert haben, 1.000 Euro;
 - für Jagdgebrauchshunde, die die Prüfung zur Eintragung in das DGSTB bestanden haben oder eine vergleichbare Prüfung der Zuchtvereine nachweisen, 1.500 Euro;
 - für Schweißhunde, die eine Vorprüfung absolviert haben, 1.250 Euro;
 - für Schweißhunde, die eine Verbandsschweißprüfung absolviert haben, 1.500 Euro.
- b) Für entstandene Tierarztkosten bis zu 750 Euro.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Entschädigungssummen.

Der Hundehalter trägt von jedem Versicherungsfall 50 Euro selbst.

Zu a) Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage des Zensurenblattes der hochrangigsten Leistungsprüfung und einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

Zu b) Es genügt die Vorlage eines tierärztlichen Attests.

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben der auf Tierarztkosten.

Gibt es eine
Prämienrückerstattung?

Bei Verlust des Jagdhundes während der Versicherungsdauer erfolgt keine Prämienrückerstattung.

Was gilt, wenn zusätzlich
andere Versicherungen den
Schaden decken würden?

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.